

Merkblatt (01.01.2024)

Personalvorsorgekommission (PVK)

Die Personalvorsorgekommission ist typisch für Sammelstiftungen. Sie dient als Schaltstelle zwischen dem angeschlossenen Betrieb und der Stiftung.

Die Aufgaben und Verantwortlichkeit der PVK, ihre Wahl und Organisation sind aus den allgemeinen Vorschriften des BVG zur Organisation einer Vorsorgeeinrichtung (Artikel 48–53f) sowie aus der Nest-Geschäftsordnung und der Nest-Stiftungsurkunde abzuleiten.

Parität

Das Gesetz schreibt zum Schutz der Arbeitnehmenden Parität der PVK vor – wie auch für die Delegiertenversammlung und den Stiftungsrat. Parität heisst: Arbeitnehmende und Arbeitgebende haben das Recht und die Pflicht, die gleiche Anzahl Vertreterinnen und Vertreter in diese Organe zu entsenden (Artikel 51 BVG). Arbeitgebende können zugunsten der Arbeitnehmenden auf ihre Vertretungsrechte verzichten, nicht aber umgekehrt. Der Verzicht kann jederzeit widerrufen werden.

Nur Personen, welche nicht an wesentlichen Entscheiden des Unternehmens mitwirken, gelten als Vertreter der Arbeitnehmenden. Geschäftsführende im Angestelltenverhältnis sind zwar nach BVG versicherungspflichtige Arbeitnehmende; sie können diese aber nicht in einem paritätischen Organ vertreten.

Die Parität gilt auch für Betriebe mit nur einer versicherten Person. Solche Betriebe können eine Person aus ihren Organen (zum Beispiel Vorstand, Kontrollstelle oder Verwaltungsrat) als Vertretung der/des Arbeitgebenden nominieren.

Aufgaben der PVK

- Erlass und Änderung derjenigen Bestimmungen, welche die Vorsorge des Betriebs betreffen (Vorsorgeplan)
- Information des Betriebs und der Versicherten über Beschlüsse der übrigen Stiftungsorgane (Delegiertenversammlung, Stiftungsrat)
- Information an Nest über wesentliche Vorgänge im Betrieb (strukturelle Veränderungen wie Fusion usw.)
- Entscheidung über die Verwendung von betriebsgebundenem freiem Stiftungsvermögen im Rahmen des Vorsorgezwecks (Verteilung auf die Alterskonti der versicherten Personen, Errichtung eines Fonds für Ermessensleistungen)
- Wahl der Delegierten in die mindestens einmal jährlich stattfindende Delegiertenversammlung (DV), an der der Stiftungsrat gewählt und über grundlegende Fragen, welche die Stiftung als Ganzes betreffen, konsultativ abgestimmt wird (Artikel 8 der Geschäftsordnung).

Schweigepflicht

Die Tätigkeit in der PVK kann Einblick in vertrauliche Angaben von Versicherten oder des Betriebs mit sich bringen. Das Gesetz unterstellt alle Personen, die an der Durchführung und Kontrolle der Vorsorge mitwirken, der Schweigepflicht (Artikel 86 BVG).

Pflicht bei Aufhebung des Anschlussvertrags

Wird ein Betrieb liquidiert oder ein Anschlussvertrag bei Nest aus anderen Gründen aufgelöst, ist die zuständige PVK verpflichtet, bis zum Abschluss der Auflösung im Amt zu bleiben (Artikel 10 Absatz 6 der Nest-Stiftungsurkunde).

Verantwortlichkeit der PVK

Die PVK kann für entstehende Schäden verantwortlich gemacht werden, wenn sie wichtige Informationen nicht weiterleitet oder ihre Schweigepflicht verletzt.

Für Entscheide über die reglementarischen Bestimmungen des Vorsorgeplans hingegen haftet der Stiftungsrat der sie genehmigt.

Wahl der PVK

Das Gesetz regelt die Wahl der Vertretung der Arbeitnehmenden nur ansatzweise (Artikel 51 Absatz 3 BVG). Je nach Grösse und Struktur des Betriebs sind verschiedene Wahlverfahren denkbar: Offene oder geheime Wahl an einer Versammlung, schriftliche oder Urnenwahl (vergleiche Artikel 2 Absatz 2 der Nest-Geschäftsordnung). Es empfiehlt sich, den Wahlvorgang schriftlich festzuhalten.

Die Nest-Geschäftsordnung lässt es zu, dass auch nicht dem Betrieb angehörende Personen in die PVK gewählt werden können.

Der Betrieb meldet die gewählten Mitglieder der PVK und teilt Veränderungen der PVK Nest mit.